

§ 18 Abs. 3 Satz 3 BPfIV **unter Berücksichtigung des Änderungsantrags 5 zum PpSG** (eingebracht am 05.10.2018):

Eine Rückzahlung von Mitteln und eine Absenkung des Gesamtbetrags ist für die Jahre 2017 bis 2019 nicht vorzunehmen, wenn das Krankenhaus nachweist, dass die **nach Satz 1** im Gesamtbetrag vereinbarten Mittel für Personal vollständig für die Finanzierung von Personal **zur Erreichung der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung** verwendet wurden.

Begründung:

Mit der Ergänzung des Satzes 3 wird klargestellt, dass eine Rückzahlung von Mitteln oder eine Absenkung des Gesamtbetrags nicht vorzunehmen ist, wenn die zur Erreichung der Vorgaben der Psychiatrie-Personalverordnung vereinbarten Personalmittel vollständig für die Finanzierung von Personal gemäß der Psychiatrie-Personalverordnung verwendet worden sind. Ein zweckwidriger Einsatz von Mitteln, die für Personalkosten für Personal gemäß der Psychiatrie-Personalverordnung vereinbart wurden, liegt demgegenüber z. B. dann vor, wenn vom Krankenhaus Personalmittel für sonstige Personalbereiche außerhalb der Psychiatrie- Personalvorgaben oder für investive Zwecke eingesetzt werden.